

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen**Antwort zum Vergabeverfahren Regio-S-Bahn Bremen/ Niedersachsen
(Teilnahmewettbewerb)**

Bezug (auf Abschnitt ... der Bekanntmachung; Bezeichnung und Absatz ... ergänzender Dateien zur Bekanntmachung; Formblatt ...; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Formblatt F8 Referenzbescheinigung

Frage:

Die von Ihnen mit der Bekanntmachung für den Teilnahmewettbewerb geforderten Referenzen haben bei uns zu einer Unklarheit geführt. Im Formblatt F8 wird eine Bestätigung gefordert, dass „über die Vertragslaufzeit in keinem (bisherigen) Vertragsjahr ein über 5 % der ungeminderten Vergütung liegender Abzug von der Vergütung wegen Nicht- oder Schlechtleistungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hatte, vorgenommen wurde“. Damit beziehen Sie sich generell auf Regelungen von Bruttoverträgen. Somit steht zugleich zu befürchten, dass ein EVU sich nicht auf Referenzen berufen kann, die aus einem Nettovertrag herrühren. Dies ist jedoch nicht mit dem Markt und dem Zeit- bzw. Referenzfenster zu vereinbaren, dass Sie für die Referenzen mit Ihrer Bekanntmachung voraussetzen. Diese Regelung benachteiligt im Ergebnis durchgeführte Nettoverträge ggü. Bruttoverträgen, bei denen das EVU eine höhere Vergütung bekommt, weil die Fahrgelderlöse bzw. die Erlösansprüche bei Aufgabenträger verbleiben. Wir bitten daher um die Klarstellung, dass für den Teilnahmewettbewerb Referenzen über erbrachte Verkehre im Sinne von Nettoverträgen mit Bruttoverträgen gleichzustellen sind und zudem die Bezugsgröße für die 5%-Grenze so zu anzupassen, dass die Abzüge zu der Summe der Vergütungen der Kosten (meist Pos. K) und der Fahrgelderlöse in Bezug gesetzt werden können.

Antwort:

Es steht den Bewerbern frei, ob sie Referenzen aus Brutto- oder Nettoverträgen einreichen. In einem Nettovertrag setzt sich die Vergütung des EVU im Sinne der Bekanntmachung aus der Summe der Fahrgeldeinnahmen und der darüber hinaus ggf. noch von den zuständigen Auftraggebern nach dem Angebot des EVU zu leistenden Zahlung zusammen. Im Bruttovertrag ergibt sich die Vergütung allein aus der nach dem Angebot des EVU zu leistenden Zahlung der Auftraggeber. Eine Ungleichbehandlung von Brutto- und Nettoverträgen können die hiesigen Auftraggeber folglich nicht erkennen.

Hinsichtlich der Frage möglicher Referenzen aus Nettoverträgen und der deutlich zurückgehenden Häufigkeit von Nettoverträgen weisen wir mit Bezug auf Position III.1.3) der Bekanntmachung zur Vorsicht aber ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich nur Verkehrsverträge, bei denen die Betriebsaufnahme nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt, als Referenz „über einen während der letzten 6 Jahre erfolgreich ausgeführten Dienstleistungsauftrag im SPNV“ dienen können. Denn aus der eben zitierten Passage des Abschnitts III:1.3) der Bekanntmachung geht hervor, dass die erfolgreiche Ausführung während der letzten 6 Jahre stattgefunden haben muss. Die erfolgreiche Ausführung ist im weiteren Verlauf der Bekanntmachung definiert.

Ein „Dienstleistungsauftrag im SPNV“ gilt demnach als erfolgreich ausgeführt, „wenn die für eine nach Maßgabe des Verkehrsvertrages ordnungsgemäße Betriebsaufnahme vertraglich geschuldete Personalstärke und Fahrzeugzahl zum Zeitpunkt der vertraglich geschuldeten Betriebsaufnahme vom Auftragnehmer bereitgestellt wurde, der Betrieb auch – vorbehaltlich von außerhalb der Einflussphäre des EVU liegenden Umständen – tatsächlich aufgenommen

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

wurde ...“. Ein Verkehrsvertrag, bei dem die Betriebsaufnahme mehr als sechs Jahre zurückliegt, kann hierfür also nicht als Referenz dienen.

Allgemeine Bewerberinformation als Antwort auf Rückfrage ID 034